

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon +41 31 633 84 31
Telefax +41 31 633 84 62
www.erz.be.ch

4800.600.350.86/15 (727661)

21. März 2016

Entscheid



■ Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung vom 23. November 2015 (Gewährung von Prüfungserleichterungen an der Berufsmaturitätsprüfung)

A_____,

gegen

Kantonale Berufsmaturitätskommission,
Kasernenstrasse 27, Postfach, 3000 Bern 22

Ausgangslage

1. A_____ absolvierte ab Sommer 2013 die Wirtschaftsmittelschule Biel-Bienne mit dem Ziel, das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Kaufmann mit Berufsmaturität zu erwerben. Am 26. Oktober 2015 beantragte er bei der kantonalen Berufsmaturitätskommission (nachfolgend: KBMK) Prüfungserleichterungen. Mit Verfügung vom 23. November 2015 teilte ihm die KBMK mit, dass sein Gesuch teilweise gutgeheissen werde. Sie gewährte ihm eine Prüfungserleichterung in Form eines Zeitzuschlags für die mündlichen und schriftlichen Sprachfächer, im Weiteren lehnte sie das Gesuch ab.
2. Gegen diese Verfügung erhob A_____ am 3. Dezember 2015 Beschwerde bei der Erziehungsdirektion. Er beantragte, es seien ihm folgende Prüfungserleichterungen für die Sprachfächer Deutsch, Französisch und Englisch zu gewähren: Ein Zeitzuschlag von maximal 25 Prozent für die Vorbereitung der mündlichen Prüfungen und für die schriftlichen Prüfungen ein Zeitzuschlag von maximal 25 Prozent und eine individuelle, differenzierte Leistungsbewertung.
3. Am 20. Januar 2016 nahm die KBMK zu der Beschwerde Stellung. Sie beantragte, die Beschwerde sei abzuweisen.
4. Am 31. Januar 2016 reichte A_____ Bemerkungen ein und hielt sinngemäss an seiner Beschwerde fest.
5. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 2. Februar 2016 wurde den Parteien der Entscheid des Erziehungsdirektors in Aussicht gestellt.

Rechtliche Prüfung und Begründung

1 Sachurteilsvoraussetzungen

1.1 Anfechtungsobjekt und Zuständigkeit

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung der KBMK vom 23. November 2015, die vom Präsident der KBMK unterzeichnet worden ist.

Nach Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11) leitet und koordiniert die KBMK die eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsprüfungen und stellt die Qualität sicher. Sie überprüft in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt laufend das Anforderungsniveau und die Qualität der Berufsmaturitätsprüfungen und erlässt Weisungen zum Prüfungsverfahren sowie Prüfungsrichtlinien zu den einzelnen Fächern (Art. 71 Abs. 2 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung [BerV; BSG 435.111]). Nach Art. 70 Abs. 3 BerV in Verbindung mit Ziffer 6 Bst. d des Geschäftsreglements vom 10. Februar 2015 der KBMK (abrufbar unter www.erz.be.ch → Berufsbildung → Berufliche Grundbildung → Berufsmaturität → Dokumente, zuletzt besucht am 16. März 2016) ist der Präsident der KBMK für Entscheide betreffend Prüfungserleichterungen zuständig.

Gemäss Art. 55 Abs. 1 BerG kann gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, Beschwerde bei der Erziehungsdirektion geführt werden.

1.2 Streitgegenstand

Den Streitgegenstand bezeichnen innerhalb des vorgegebenen Rahmens die Parteien in ihren Rechtsmitteleingaben. Die Rügen ergeben sich aus den Anträgen in der Beschwerde und deren Begründung (*Thomas Merkli/Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog*, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 7 zu Art. 72). Den durch die Rügen umrissenen Streitgegenstand können die Parteien im Verlaufe des Verfahrens grundsätzlich nicht erweitern, sondern höchstens einschränken (*Merkli/Aeschlimann/Herzog*, N. 8 zu Art. 72). In Rechtsmittelverfahren gilt grundsätzlich das Rügeprinzip; als Rügen gelten die Einwände (Sachvorbringen) gegen die vorinstanzliche Beurteilung (*Merkli/Aeschlimann/Herzog*, N. 4 zu Art. 25). Es ist Aufgabe der beschwerdeführenden Partei, diejenigen Beanstandungen vorzutragen, die sie anzubringen hat und die untersucht werden sollen (*Merkli/Aeschlimann/Herzog*, N. 3 zu Art. 18). Aus dem Antrag und den in der Begründung enthaltenen Rügen ergibt sich, was nach Auffassung der beschwerdeführenden Partei an der angefochtenen Verfügung falsch sei und neu beurteilt werden soll; dadurch wird der Streitgegenstand bestimmt (*Merkli/Aeschlimann/Herzog*, N. 14 zu Art. 25).

In der angefochtenen Verfügung vom 23. November 2015 wurde A_____ ein Zeitzuschlag von 15 Minuten pro Prüfungsstunde (25 Prozent) für die Prüfungen in den Sprachfächern Deutsch, Französisch und Englisch gewährt. Aus dem Dispositiv der Verfügung geht nicht eindeutig hervor, ob der Zeitzuschlag für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gilt. A_____ hat den Zeitzuschlag von 25 Prozent für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen beantragt. Der Begründung der KBMK ist sodann nicht zu entnehmen, dass der Zeitzuschlag nur teilweise gewährt wird. Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass der Zeitzuschlag von 15 Minuten pro Prüfungsstunde für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen gilt. Im vorliegenden Verfahren beantragt A_____ unter anderem, es sei ihm in den Sprachfächern Deutsch, Französisch und Englisch an der mündlichen Prüfung ein Zeitzuschlag von maximal 25 Prozent für die Vorbereitung und für die schriftlichen Prüfungen ein Zeitzuschlag von maximal 25 Prozent zu gewähren. Er begründet diese Anträge nicht weiter, sondern hält fest, dass er über die Gewährung des Zeitzuschlags von 25 Prozent erfreut sei. Somit ist aus dem Antrag und der Begründung der Beschwerde zu schliessen, dass sich diese Anträge mit dem in der Verfügung gewährten Zeitzuschlag decken. Die Erziehungsdirektion geht deshalb davon aus, dass A_____ den gewährten Zeitzuschlag nicht durch die Erziehungsdirektion überprüfen lassen will. Der Zeitzuschlag ist somit nicht Streitgegenstand dieses Beschwerdeverfahrens und wird nachfolgend nicht mehr überprüft.

1.3 Beschwerdebefugnis

A_____ hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 65 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)).

1.4 Form, Frist und Überprüfungsbezug

Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 67 VRPG).

Die Überprüfungsbezug der Erziehungsdirektion ist umfassend und richtet sich nach Art. 66 VRPG.

2 Materielles

Umstritten und zu prüfen ist, ob A_____ Anspruch auf eine inhaltliche Prüfungserleichterung in den Sprachfächern Deutsch, Französisch und Englisch hat (Ziffer 2.5).

2.1 Argumente von A_____

A_____ beantragt, es sei ihm eine individuelle, differenzierte Leistungsbewertung in den Fächern Deutsch, Französisch und Englisch zu gewähren. Entweder sei die Bewertung der Orthografie wegzulassen oder die typischen Legasthenie-Fehler seien nicht zu berücksichtigen. Sinngemäss hält er fest, dass eine differenzierte Leistungsbewertung auch in einem Merkblatt zum Nachteilsausgleich vorgesehen sei.

Weiter rügt er, dass die KBMK in ihrer Verfügung nicht auf seine Rechtschreibstörung eingehe. Seine vielen Rechtschreibfehler seien keine Flüchtigkeitsfehler, sondern Teil seiner Dyslexie. Solche Fehler könnten auch bei einer Nachkontrolle nicht verbessert werden, sondern würden unter Prüfungsstress eher noch "verschlimmbessert". Wenn an den Abschlussprüfungen in den Sprachfächern die Orthografie bewertet würde, betone das diesen Bereich extrem. Die Chancen auf den Abschluss der Berufsmatur und einer anschliessenden Ausbildung wie Fachhochschule oder Universität seien ohne Anpassungen bei der Bewertung der Rechtschreibung erheblich kleiner. In Studiengängen würde die Orthografie häufig nicht oder kaum gewertet, da sie bei den meisten Studiengängen nicht Prüfungszweck sei.

In seinen Bemerkungen vom 31. Januar 2016 bemängelt A_____, dass die Bedingungen der Prüfungserleichterungen an der Berufsmaturitätsprüfung anders seien als während der Ausbildung. Im Unterricht an der Wirtschaftsmittelschule Biel-Bienne habe er von Erleichterungen profitieren können, wie er sie an der Volksschule erhalten habe. Er sei nie über die geltenden Regelungen betreffend Gewährung eines Nachteilsausgleiches informiert worden. Auch im Informationsblatt "Regelung: Integration von Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung" des Gymnasiums Alpenstrasse Biel sei davon nichts erwähnt. In seiner zukünftigen Arbeitswelt oder an einer Fachhochschule würde es immer wieder Kompensationsmöglichkeiten mittels Rechtschreibprogramme geben.

2.2 Stellungnahme der KBMK

Die KBMK führt aus, dass nach Rücksprache mit der kantonalen Maturitätskommission (nachfolgend: KMK) lediglich formelle, nicht aber inhaltliche Prüfungserleichterungen gewährt werden könnten. Weil die in den Rahmenlehrplänen enthaltenen Kompetenzen für den Beruf massgebliche Kernkompetenzen darstellen würden, sei es unzulässig, aufgrund von bestehenden Einschränkungen Notenboni zu gewähren oder die Inhalte der Prüfungen für einzelne Lernende zu erleichtern. Das von A_____ beantragte Weniger-Gewichten von Schreibfehlern stelle durch das Unterlassen von Punktabzügen wegen Nichterfüllen der entsprechenden Kompetenz einen solchen Notenbonus dar. Auch müsse die Gewichtung operationalisiert werden können, damit vergleichbare Einschränkungen zu gleichen Notenboni und zu einem korrekten Ergebnis führen würden. Dafür müsse bekannt sein, welche Fehler konkret auf die Lese-Rechtschreibe-Störung (LRS) zurückzuführen seien und welche nicht. Selbst wenn festgelegt werden könne, wie bewertungsrelevante Massnahmen gerecht gewährt werden könnten, müsse in jedem Fall das Primat des formalen Nachteilsausgleichs bestehen bleiben. Dass nur formale Erleichterungen wie

Zeitugabe, längere Pausen oder besondere Hilfsmittel gewährt würden, sei bereits auf dem Gesuchsformular "Gesuch um Prüfungserleichterung" erkennbar gewesen.

Der Anhang 2 zum Gesuchsformular führe zwar für das EFZ-Qualifikationsverfahren als mögliche Massnahme bei LRS auf, dass die formale Schreibrichtigkeit entsprechend der Beeinträchtigung in die Bewertung einfließen könne. Dieser Katalog gelte jedoch für sämtliche Berufe, nicht nur für die stark auf die schriftlichen Sprachkompetenzen ausgerichtete Grundbildung Kaufleute EFZ. Für diese Grundbildung bilde die Sprachkompetenz und die Fähigkeit zum formal korrekten schriftlichen Ausdruck eine Kernkompetenz von höherer Bedeutung. Deswegen sei in erster Linie auf die Richtlinien für Personen, welche eine weiterführende allgemeinbildende Ausbildung absolvieren mit dem Ziel des Erwerbs einer Hochschulreife, abzustellen. Auch im Falle eines integrierten Ausbildungsmodells wie die schulisch organisierte Grundbildung für Kaufleute mit Berufsmaturität sei für Prüfungserleichterungen in den Berufsmaturitätsfächern ausschliesslich die Optik der Berufsmaturität massgebend, auch wenn die entsprechenden Fächer ebenfalls Teil der ordentlichen Grundbildung seien.

Die für die Berufsmaturität geltenden Grundsätze seien auf der Internetseite der Erziehungsdirektion explizit aufgeschaltet worden und die Lernenden würden von den Berufsmaturitätsschulen ab Beginn der Ausbildung wiederholt informiert und instruiert. Gemäss der im Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten sei die orthografische Korrektheit im Zusammenhang mit der Verständlichkeit wohl von Bedeutung, trete jedoch gegenüber den anderen Kriterien für alle Lernenden zurück. Auf dem Niveau einer Berufsmaturität würden grundsätzlich keine Rechtschreibfehler gezählt und mit einer vorgegebenen negativen Punktzahl pönalisiert. Die orthografische Korrektheit fliesse im Rahmen eines allgemeinen Eindrucks in die Bewertung ein. Wiederkehrende und gleichgeartete Fehler würden automatisch weniger stark bewertet als unterschiedliche Fehler. Die Orthografie mache in den Fächern Deutsch, Französisch und Englisch jeweils weniger als 20 Prozent der Bewertung aus, weshalb einer Person mit einer LRS nicht Unrecht geschehe, wenn die Rechtschreibung mitbewertet würde. Auch für diese Personengruppe sei die Rechtschreibfähigkeit von Bedeutung mit Blick auf ein allfälliges Hochschulstudium, insbesondere im Fall einer kaufmännischen Berufsmaturität. Der Nachteilsausgleich habe durch Einräumung von mehr Zeit oder der Zurverfügungstellung eines Computers ohne Internetzugang und ohne Korrekturprogramm zu erfolgen.

2.3 Rechtliche Grundlagen zum Nachteilsausgleich

Nach Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor (Art. 8 Abs. 4 BV).

Nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) bedeutet "Mensch mit Behinderungen" eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, sich insbesondere aus- und fortzubilden. Art. 2 Abs. 2 BehiG definiert den Begriff der Benachteiligung. Diese liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstel-

lung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist. Gemäss Art. 2 Abs. 5 BehiG liegt eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung insbesondere dann vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden oder die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Bestimmungen zum Nachteilsausgleich finden sich auch in der Berufsbildungsgesetzgebung. Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) fördert den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Bst. c BBG). Die Berufsfachschule berücksichtigt die unterschiedlichen Begabungen und trägt mit speziellen Angeboten den Bedürfnissen besonders befähigter Personen und von Personen mit Lernschwierigkeiten Rechnung und fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Bildungsangebote und -formen (Art. 21 Abs. 2 Bst. b und c BBG). Gemäss Art. 35 Abs. 3 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) haben Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Behinderung bei der Abschlussprüfung in der beruflichen Grundbildung Anspruch auf besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, falls sie dies benötigen.

Unter dem Vorbehalt der Verhältnismässigkeit muss deshalb auf die spezifischen Bedürfnisse Behinderter Rücksicht genommen werden, soweit es im konkreten Fall möglich ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5474/2013 vom 27. Mai 2014, E. 4.1.3 mit Hinweisen; BVGE 2008/26 E. 4.2 mit Hinweisen). Dazu gehören praxismässig Anpassungen bei der Ausgestaltung des Prüfungsablaufs wie Prüfungszeitverlängerungen, längere oder zusätzliche Pausen, eine stärkere Prüfungsgliederung, die Abnahme der Prüfung in mehreren Etappen, andere Prüfungsformen oder die Benutzung eines Computers (Entscheid des Bundesgerichts 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011, E. 3.2). Voraussetzung für die Gewährung einer Prüfungserleichterung ist, dass die Prüfungserleichterung bei der zuständigen Stelle beantragt wird bzw. die Stelle vorgängig in hinreichendem Masse über Behinderung und die erforderlichen und sachlich gerechtfertigten Anpassungen des Prüfungsablaufs informiert worden und der Nachteilsausgleich aufgrund medizinischer Bestätigung indiziert ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5474/2013 vom 27. Mai 2014, E. 4.1.3 mit Hinweisen).

2.4 *Verwaltungsverordnungen zum Nachteilsausgleich*

In Ziffer 3.2 der Weisungen und Prüfungsrichtlinien der KBMK (Stand 24. November 2015) wird zum Nachteilsausgleich Folgendes festgehalten (Beilage 3 zur Stellungnahme der KBMK vom 4. Januar 2016; auch abrufbar unter www.erz.be.ch → Berufsbildung → Berufliche Grundbildung → Berufsmaturität → Dokumente → Weisungen der KBMK gültig ab 1. Juni 2015; zuletzt besucht am 16. März 2016):

Massgebend ist in erster Linie die jeweils geltende MBA [Mittelschul- und Berufsbildungsamt]-Vorgabe. Die nachstehenden Ausführungen dienen der Präzisierung im Hinblick auf die BM [Berufsmaturität].

Die Schulen orientieren die Klassen bei Beginn des BM-Unterrichts und anfangs des letzten Jahres der BM über die Richtlinien der KBMK zum Nachteilsausgleich.

Die BMP [Berufsmaturitätsprüfung] soll in der Regel unter Standardbedingungen abgelegt werden.

Die KBMK hat sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen auch bei einer BMP mit gewährtem Nachteilsausgleich garantiert sind.

- Die Art der Prüfungserleichterungen hängt von der jeweiligen Benachteiligung ab und muss individuell bestimmt werden. Beispiele: eigens gestaltete Prüfungsunterlagen / separater Raum / Möglichkeit des schriftlichen Antwortens bei mündlichen Prüfungen für Stotterer / Prüfung in zwei Etappen ablegen u. a. m.
- Prüfungserleichterungen in der Form von Zeitzuschlag sind möglich, aber mit Zurückhaltung zu gewähren. Der Zeitzuschlag beträgt nicht mehr als 30 %.
- Es gibt keinen Nachteilsausgleich in der Form eines definierten Notenbonus.

Das Merkblatt "Nachteilsausgleich – Anhang 2" (Beilage zur Beschwerde vom 3. Dezember 2015; abrufbar unter: www.erz.be.ch → Berufsbildung → Berufliche Grundbildung → Nachteilsausgleich → Formulare und Merkblätter → Dokumente für Lehrpersonen → Massnahmen für Dyslexie / Legasthenie / LRS / Dyskalkulie / AD(H)S, zuletzt besucht am 16. März 2016; nachfolgend: Merkblatt Nachteilsausgleich) der Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts hält unter anderem Folgendes fest:

Jeder Nachteilsausgleich muss individuell geprüft und festgelegt werden.

Die Angaben zu den drei häufigsten Nachteilsanträgen gelten als Richtwerte und stehen exemplarisch für eine einheitliche Umsetzung im Kanton Bern. Die Aufzählung der Massnahmen ist nicht abschliessend.

Nachteilsausgleiche werden mit einer Rechtsmittelbelehrung verfügt.

Dyslexie / Legasthenie / LRS (Lese-Rechtschreibe-Schwäche)

Tätigkeit	Massnahmen	Mögliche Hilfsmittel
Praktische Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabenklärung: In der Regel Zeitzuschlag von ¼ der Vorgabezeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Ablauf- und Inhaltserklärungen • Recht auf Verständnisfragen
Schriftliche Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Zeitzuschlag von ¼ der Vorgabezeit • Prüfung in separatem Raum • Formale Schreibrichtigkeit fliesst entsprechend der Beeinträchtigung in die Bewertung ein 	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Ablauf- und Inhaltserklärungen • Recht auf Verständnisfragen • Prüfungsform mündlich und/oder schriftlich ergänzen • Übersichtliche Darstellung • Klare und verständliche Formulierungen • Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln und Wörterbüchern
Mündliche Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Zeitzuschlag von ¼ der Vorgabezeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Ablauf- und Inhaltserklärungen • Recht auf Verständnisfragen

Die Weisungen und Prüfungsrichtlinien der KBMK sowie das Merkblatt Nachteilsausgleich sind Verlautbarungen generell-abstrakten Inhalts, mit denen die Behörde ihre Praxis für sich selbst oder auch für Dritte kodifiziert und kommuniziert. Solche Regelungen können als sogenannte Verwaltungsverordnungen qualifiziert werden (Felix Uhlmann/Iris Binder, Verwaltungsverordnungen in der Rechtsetzung: Gedanken über Pechmarie, in: Leges

2009 S. 152 f.). Verwaltungsverordnungen sind nach herrschender Lehre keine Rechtsquellen des Verwaltungsrechts, da sie keine Rechtsnormen enthalten und keine Rechte oder Pflichten der Privaten festlegen (*Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014, S. 390 ff.). Verwaltungsverordnungen können in der Regel nicht selbst unmittelbar angefochten werden (*Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 87). Möglich ist hingegen eine vorfrageweise Anfechtung einer Verwaltungsverordnung, indem geltend gemacht wird, die Verwaltungsverordnung habe sich in einer Weise auf die Verfügung ausgewirkt, welche diese als rechtswidrig erscheinen lasse (BGE 131 I 166 E. 7.2; *Tschannen/Zimmerli/Müller*, S. 395). Verwaltungsjustizbehörden sind nicht an die Verwaltungsverordnungen gebunden und können deren Rechtmässigkeit überprüfen (BGE 138 V 50 E. 4.1; BGE 133 II 305 E. 8.1). Sofern die Verwaltungsverordnung jedoch eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässt, weicht die Beschwerdebehörde nicht ohne triftigen Grund davon ab (BGE 133 V 346 E. 5.4.2).

2.5 Würdigung

2.5.1 Prüfungserleichterung

Bei A_____ liegt unbestrittenermassen eine LRS im mittelschweren Bereich vor ("Bestätigung einer Lernstörung im Bereiche Sprache" der kantonalen Erziehungsberatung Biel-Seeland vom 20. April 2015, Beilage zur Beschwerde vom 3. Dezember 2015). Die Störungen im Lesen und Schreiben werden bedeutungsgleich als LRS, Schriftspracherwerbsstörung, Legasthenie und Dyslexie bezeichnet (*Rahel Weisshaupt/Henric Jokeit*, Zur Neuropsychologie von Dyslexie und Dyskalkulie, in: *Monika Lichtsteiner Müller [Hrsg.]*, Dyslexie, Dyskalkulie, Bern 2011, S. 35).

Zunächst ist zu prüfen, ob die mittelschwere LRS unter den Begriff der Behinderung fällt. Grundsätzlich umfasst der Begriff "Behinderung" alle körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen, soweit sie im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu Benachteiligungen im Sinne von Diskriminierung, Herabminderung oder Ausgrenzung führen. Nach der Lehre werden insbesondere auch Kinder und Jugendlichen mit Teilleistungsstörungen wie Dyslexie oder Dyskalkulie vom (verfassungs-) rechtlichen Begriff der Behinderung erfasst (*Stephan Hördegen/Paul Richli*, Rechtliche Aspekte der Bildungschancengleichheit für Lernende mit Dyslexie oder Dyskalkulie im Mittelschul-, Berufsbildungs- und Hochschulbereich, in: *Monika Lichtsteiner Müller [Hrsg.]*, Dyslexie, Dyskalkulie, Bern 2011, S. 71 mit Hinweisen; vgl. auch *Andrea Aeschlimann-Ziegler*, Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, Bern 2011, S. 18). Der Bestätigung der kantonalen Erziehungsberatung Biel-Seeland vom 20. April 2015 ist zu entnehmen, dass die mittelschwere LRS voraussichtlich dauerhaft besteht. Damit liegt eine Behinderung vor, die in den Geltungsbereich des BehiG fällt. Somit hat A_____ auch im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfung grundsätzlich Anspruch auf die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel, den Beizug notwendiger persönlicher Assistenz oder die Anpassung der Dauer und Ausgestaltung der Prüfung auf seine spezifischen Bedürfnisse (vgl. Art. 2 Abs. 5 BehiG). Sinn gemäss ist Art. 35 Abs. 3 BBV auch auf die Berufsmaturitätsprüfung anzuwenden, da sie Teil der beruflichen Grundbildung darstellt (vgl. Entscheid der Erziehungsdirektion vom 13. Januar 2016 i. S. N. F., E. 2.3.2.2). Damit hat A_____ Anspruch auf besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, falls er diese benötigt.

A_____s Antrag geht über formale Prüfungserleichterungen hinaus, da damit die inhaltlichen Leistungsanforderungen verringert werden sollen. Somit ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf eine inhaltliche Prüfungserleichterung besteht.

Eine Anpassungsmassnahme in Konkretisierung von Art. 8 Abs. 2 BV führt nicht dazu, dass zentrale Fähigkeiten, deren Vorhandensein mit der in Frage stehenden Ausbildung sichergestellt werden sollen, nicht mehr überprüft werden können (Entscheid des Bundesgerichts 2C_974/2014 vom 27. April 2015, E. 3.4; *Markus Schefer/Caroline Hess-Klein*, Behindertengleichstellungsrecht, Bern 2014, S. 393; vgl. auch *Hördegen/Richli*, S. 72 f.). Der Staat ist nicht verpflichtet, sämtliche faktischen Ungleichheiten zu beheben. Viele Berufe erfordern besondere Eigenschaften und Fähigkeiten, die nicht alle Menschen in gleichem Masse besitzen. Der blosse Umstand, dass einzelne Personen ohne eigenes Verschulden diese Fähigkeiten nicht besitzen, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen reduziert werden müssen (BGE 122 I 130 E. 3). In diesem Sinn kann es sich auch bei Prüfungserleichterungen für Berufsprüfungen oder höheren Fachprüfungen somit nur um technische oder organisatorische Massnahmen und nie um Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen handeln, die der Prüfungsstoff bzw. die spätere Ausübung des Berufes verlangen (*Werner Schnyder*, Rechtsfragen der beruflichen Weiterbildung in der Schweiz, Zürich 2000, N. 180).

Bei der Orthografie, deren Nicht-Berücksichtigung A_____ verlangt, handelt es sich um eine solche für den Beruf als Kaufmann vorausgesetzte Fähigkeit. Der Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität kaufmännische Richtung vom 4. Februar 2003 (Beilage 7 zur Stellungnahme der KBMK vom 20. Januar 2016, S. 20; abrufbar unter: www.sbf.admin.ch → Themen → Allgemeine Bildung → Maturität → Berufsmaturität → rechtliche Grundlagen – Dokumente, zuletzt besucht am 16. März 2016) führt unter "Sprache und Kommunikation / Kenntnisse" auf: "Die Regeln und Normen der geschriebenen und gesprochenen Sprache vertiefen". Das Berufsbild des Kaufmanns beinhaltet weiter unter anderem die Informationsverarbeitung, die Kommunikation per E-Mail und Telefon sowie das Prüfen und Ausführen des Zahlungsverkehrs, wozu beispielsweise auch das Verfassen von Kundenbriefen gehört (vgl. www.berufsberatung.ch → Berufswahl → Berufe und Ausbildungen → suche "Kaufmann" → Kaufmann/-frau EFZ, zuletzt besucht am 16. März 2016). An der Wichtigkeit der orthografischen Fähigkeiten für den Beruf des Kaufmanns ändert auch die Tatsache nichts, dass heute, wie A_____ in seiner Beschwerde zutreffend ausführt, verschiedene Hilfsmittel wie beispielsweise Rechtschreibprogramme zur Verfügung stehen. Ein kaufmännischer Angestellter muss – zumindest bis zu einem bestimmten Grad – in der Lage sein, Rechtschreibfehler ohne elektronische Hilfen zu erkennen und einen Text zu produzieren, der zumindest einigermaßen den heutigen Rechtschreiberegeln entspricht. Zwar ist es möglich, dass A_____ nach dem Absolvieren der Berufsmaturität das Studium an einer Fachhochschule antreten wird und somit nicht mehr (oder zumindest nicht direkt) im Berufsfeld des Kaufmanns tätig sein wird. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Fähigkeiten desjenigen Berufes bewertet werden müssen, der im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft wird und dessen vorausgesetzte Fähigkeiten die Grundlage für eine spätere berufliche Weiterbildung darstellen. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid BGE 122 I 130 entschieden, dass für das Absolvieren der Anwaltsprüfung kein Anspruch auf Senkung der Fähigkeitsanforderungen an die Zulassung zum Anwaltsberuf für Behinderte besteht. Es argumentierte, dass das Erfordernis eines Fähigkeitsausweises für Rechtsanwälte namentlich dem Schutz des rechtssuchenden Publikums diene, weswegen es gerechtfertigt sei, hohe Anforderungen an die Fachkenntnisse eines Anwaltes zu stellen. Mit Rücksicht auf bestimmte Eigenschaften einzelner Kandidaten weniger strenge Anforderungen zu stellen, sei hingegen nicht gerechtfertigt. Das rechtssuchende Publikum müsse sich darauf verlassen können, dass der Anwalt über die notwendigen

Fähigkeiten verfüge, unter Stressbedingungen richtig entscheiden und Sachverhalte zutreffend würdigen zu können. Zwar sind eine Berufsmaturitätsprüfung und eine Rechtsanwaltsprüfung aufgrund des unterschiedlichen Bildungsniveaus nicht direkt vergleichbar. Die Argumentation des Bundesgerichts, dass sich die Klientschaft auf berufsspezifischen Fähigkeiten verlassen können muss, muss jedoch auch für einen Kaufmann EFZ mit Berufsmaturität gelten, beispielsweise im Hinblick auf die Fähigkeit, einen orthografisch korrekten Text zu erstellen. Die Nichtbewertung bzw. das Weniger-Gewichten der Rechtschreibung würde zudem gegenüber den anderen Prüflingen eine Ungleichbehandlung darstellen (vgl. Entscheid des Erziehungsrats St. Gallen vom 19. Februar 2014 in: GVP 2014 Nr. 84 E. 4d). Die oft vermuteten typischen Dyslexiefehler gibt es nicht, weder in Deutsch noch in den Fremdsprachen. Kinder mit Dyslexie machen dieselben Fehler wie die meisten Kinder am Beginn des Schriftspracheerwerbs. Die Betroffenen machen jedoch häufiger Fehler und zeigen fortgesetzt instabile Rechtschreib- und Leseleistungen (*Weisshaupt/Jokeit*, S. 39). Somit besteht bei der Nichtbewertung von Rechtsschreibefehlern auf Grund der LRS das Problem, dass sich diese Fehler bei der Korrektur kaum mit der erforderlichen Klarheit bestimmen lassen. Zudem können auch bei A_____ andere als LRS-bedingte Rechtschreibfehler vorkommen. Deshalb wäre A_____ mit einer Nichtbewertung bzw. dem Weniger-Gewichten der Rechtschreibung im Ergebnis auf Grund seiner Behinderung privilegiert bzw. bessergestellt als die übrigen nichtbehinderten Kandidatinnen und Kandidaten (vgl. Entscheid des Erziehungsrats St. Gallen vom 19. Februar 2014 in: GVP 2014 Nr. 84 E. 4d). Ein Anspruch auf Prüfungserleichterungen besteht deshalb in Form von formellen Hilfen, hingegen nicht in Form von inhaltlichen Prüfungserleichterungen. Somit hat die KBMK die Prüfungserleichterung rechtmässig gewährt. A_____ kann aus dem Merkblatt Nachteilsausgleich nichts zu seinen Gunsten ableiten.

Zudem ist zu erwähnen, dass das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung, wie die KBMK zutreffend ausführt, nicht ausschliesslich davon abhängt, ob die Orthografie in den Sprachfächern bewertet wird oder nicht. Zwar fliesst die Orthografie gemäss Prüfungsrichtlinien Berufsmaturitätsprüfungen (BMP) mit Stand 20. August 2008 (abrufbar unter www.erk.be.ch → Berufsbildung → Berufliche Grundbildung → Berufsmaturität → Dokumente, zuletzt besucht am 16. März 2016) in die Bewertung ein, jedoch ist dieses Kriterium nicht entscheidend für eine genügende bzw. ungenügende Leistung. Zu den entscheidenden an der Prüfung bewerteten Fähigkeiten gehört vielmehr das Anwenden der kaufmännischen Fachsprache beispielsweise beim Erstellen von Texten wie Geschäftsbriefen (Beilage 8 zur Stellungnahme der KBMK vom 20. Januar 2016). Somit kann A_____ aus diesem Umstand nichts zu seinen Gunsten ableiten.

2.5.2 Vertrauensschutz

Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergibt sich der Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 9 BV). Der Grundsatz des Vertrauensschutzes verleiht den Privaten einen Anspruch auf Schutz ihres berechtigten Vertrauens in das bestimmte Erwartungen begründende Verhalten der Behörden (*Häfelin/Müller/Uhlmann*, Rz. 621). Der Vertrauensschutz bedarf zunächst eines Anknüpfungspunktes. Es muss ein Vertrauenstatbestand, eine Vertrauensgrundlage vorhanden sein. Darunter ist das Verhalten eines staatlichen Organs zu verstehen, das bei den betroffenen Privaten bestimmte Erwartungen auslöst. Dabei kommt es nicht auf die Rechtsnatur eines staatlichen Aktes, sondern nur auf dessen Bestimmtheitsgrad an, der so gross sein muss, dass der Private darauf die für seine Dispositionen massgebenden Informationen entnehmen kann (*Häfelin/Müller/Uhlmann*, Rz. 627 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung und Lehre).

A_____ hält fest, dass ihm in der Regelschule folgender Nachteilsausgleich gewährt worden sei: Nichtberücksichtigung des Teilbereichs "Schreiben" in den Fächern Deutsch, Englisch und Französisch sowie ein Zeitzuschlag bei Prüfungen. Im Berufsmaturitätsunterricht habe er auch dank der weiter geführten individuellen Beurteilung in den Sprachfächern ansprechende Leistungen erbracht. Er rügt sinngemäss, diese inhaltliche Prüfungserleichterung müsse auch für die Berufsmaturitätsprüfung gelten.

Selbst wenn A_____ im Berufsmaturitätsunterricht derselbe Nachteilsausgleich wie in der Regelschule gewährt worden sein sollte, bedeutet dies nicht, dass dieser auch von der KBMK gewährt werden muss. Bei Auskünften und Zusicherungen müssen diese von der zuständigen Behörde erteilt werden (*Häfelin/Müller/Uhlmann*, Rz. 676 ff.). Der frühere Nachteilsausgleich wurde durch die Schule gewährt und nicht durch die KBMK. Somit kann der früher gewährte Nachteilsausgleich auch nicht als Zusicherung für den Nachteilsausgleich bei der Berufsmaturitätsprüfung gelten. Für diese Prüfung musste A_____ ein neues Gesuch um Nachteilsausgleich bei der KBMK stellen. Damit musste ihm auch bewusst sein, dass erneut umfassend geprüft wird, ob und allenfalls in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt wird.

Ergänzend ist festzuhalten, dass gemäss Angaben des Leiters der Wirtschaftsmittelschule Biel-Bienne (Beilage 1 zur Stellungnahme der KBMK vom 20. Januar 2016) A_____ stets nur formelle Hilfen im Unterricht (mehr Zeit) erhalten hat, von denen er sogar nicht immer Gebrauch gemacht habe. Daraus ist zu schliessen, dass A_____ in den Sprachfächern an der Schule keine inhaltliche Prüfungserleichterung erhalten hat. A_____ belegt nicht, dass er tatsächlich von einer solchen Prüfungserleichterung profitiert hat. Schliesslich wären gemäss Ziffer 4.1 der Regelung des Gymnasium Alpenstrasse Biel zur Integration von Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung vom April 2011 (Beilage zu den Bemerkungen vom 31. Januar 2016) die Sonderregelungen in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. A_____ oder die Schule haben keine derartige Vereinbarung eingereicht. Somit ist mit dem Leiter davon auszugehen, dass während der Ausbildung nur Zeitzuschläge gewährt wurden. Deshalb kann der Umstand, er habe bis jetzt von inhaltlichen Prüfungserleichterungen profitiert, nicht als Vertrauensgrundlage dienen und er kann daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten.

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde von A_____ abzuweisen.

3 *Verfahrenskosten*

Da A_____ im Beschwerdeverfahren unterliegt, hat er grundsätzlich die Verfahrenskosten zu übernehmen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Es ist jedoch zu prüfen, ob Art. 10 Abs. 1 BehiG anwendbar ist und deshalb das Beschwerdeverfahren unentgeltlich ist.

Wer durch das Gemeinwesen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt (Art. 8 Abs. 2 BehiG). Entsprechende Verfahren nach Art. 7 und 8 BehiG sind (grundsätzlich) unentgeltlich (Art. 10 Abs. 1 BehiG).

Der Begriff der Aus- und Weiterbildung im Behindertengleichstellungsgesetz bezieht sich in erster Linie auf die Angebote des Bundes (Urteil des Bundesgerichts 2C_930/2011 vom 1. Mai 2012, E. 3.1; *Aeschlimann-Ziegler*, S. 229). Entsprechend muss der Begriff der Aus- und Weiterbildung weit verstanden werden, d. h. ohne Einschränkungen etwa bezüglich berufsbildender oder anderer spezifischer Bereiche (*Aeschlimann-Ziegler*, S. 229).

Art. 10 Abs. 1 BehiG über die Kostenfreiheit von Verfahren für Ansprüche nach Art. 7 oder 8 BehiG ist an sich von der kantonalen Behörde von Amtes wegen anzuwenden. Vorausgesetzt ist aber immerhin, dass es der Sache wirklich um einen solchen Anspruch geht, nicht bloss um eine andere Problematik, die einen gewissen Zusammenhang mit Behinderungen hat. Dass und weshalb es sich um einen Anspruch nach Art. 7 bzw. 8 BehiG handelt, hat derjenige darzutun, der daraus Rechte ableitet; die Behörde kann darauf abstellen, was der (potentiell) Anspruchsberechtigte hierbei geltend macht. Es kann für sich allein nicht genügen, dass der Beschwerdeführer behauptet, es liege ein solcher Anspruch vor. Zumindest muss er die sachverhaltlichen Grundlagen liefern, die darauf schliessen lassen, dass das Behindertengleichstellungsgesetz überhaupt anwendbar ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_930/2011 vom 1. Mai 2012, E. 3.2).

Die Berufsmaturität fällt in den Bereich der Berufsbildung und in diesem Bereich besteht nach Art. 63 BV eine umfassende Bundeskompetenz. Zwar führen die Kantone viele Ausbildungen in der Berufsbildung durch, dies ändert jedoch nichts am Grundsatz dieser Bundeskompetenz. Zudem geht es vorliegend, um eine Benachteiligung im Sinne von Art. 2 Abs. 5 BehiG und sinngemäss um einen Anspruch nach Art. 8 Abs. 2 BehiG. Deshalb ist das vorliegende Verfahren kostenlos und A_____ sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen entscheidet die Erziehungsdirektion:

1. Die Beschwerde wird *abgewiesen*.
2. Es werden *keine Verfahrenskosten* erhoben.
3. Zu eröffnen:
 - A_____ (Einschreiben)
 - *Kantonale Berufsmaturitätskommission*, Kasernenstrasse 27, Postfach, 3000 Bern 22 (Einschreiben)und mitzuteilen:
 - *Mittelschul- und Berufsbildungsamt* (zur Kenntnisnahme)

Der Erziehungsdirektor

Bernhard Pulver
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann *innert 30 Tagen seit seiner Zustellung* schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden.